



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

92. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 2. September 2022

35. Stück

| | |
|---|-----|
| 253. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Alois Halwachs | 475 |
| 254. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Christian Lehner | 475 |
| 255. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Günther Koch | 476 |
| 256. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Jürgen Herrklotz | 476 |
| 257. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Markus Groszbauer | 476 |
| 258. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Martin Pfeiffer | 476 |
| 259. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Oliver Gollatz | 477 |
| 260. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Roman Goger | 477 |
| 261. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Willi Berk | 477 |
| 262. Genehmigung des Teilbauungsplanes „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), KG Oberpullendorf, der Stadtgemeinde Oberpullendorf..... | 478 |
| 263. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart | 478 |
| 264. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf..... | 479 |
| 265. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel | 479 |
| 266. Stellenausschreibung „einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes“ in der Gemeinde Hackerberg..... | 480 |
| 267. Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H. „Stationsassistent (w/m/d)“ .. | 481 |

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A1/1.0116084-10011-2-2022

253. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Alois Halwachs

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 9. Oktober 2001 für Herrn Alois Halwachs, VB, ausgestellte Dienstauss Nr. 116084/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0123730-10009-2-2022

254. Ungültigerklärung des Dienstausses von Herrn Christian Lehner

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 24. März 2006 für Herrn Christian Lehner, VB, ausgestellte Dienstauss Nr. 123730/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0100064-10009-2-2022

255. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Günther Koch

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 28. Dezember 1993 für Herrn Günther Koch, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 100064/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0123625-10008-2-2022

256. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Jürgen Herrklotz

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 6. März 2006 für Herrn Jürgen Herrklotz, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 123625/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0120081-10004-2-2022

257. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Markus Groszbauer

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 16. September 2005 für Herrn Markus Groszbauer, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 120081/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0073245-10010-2-2022

258. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Martin Pfeiffer

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 6. Dezember 2019 für Herrn Martin Pfeiffer, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 73245/2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0122904-10005-2-2022

259. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Oliver Gollatz

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 17. Juni 2005 für Herrn Oliver Gollatz, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 122904/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0122920-10009-2-2022

260. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Roman Goger

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 16. September 2005 für Herrn Roman Goger, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 122920/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A1/1.0122769-10003-2-2022

261. Ungültigerklärung des Dienstausseses von Herrn Willi Berk

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 17. Juni 2005 für Herrn Willi Berk, VB, ausgestellte Dienstausses Nr. 122769/1 wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
Mag.^a Pauschenwein

Zahl: A2/L.RO3279-10008-9-2022

262. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), KG Oberpullendorf, der Stadtgemeinde Oberpullendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 23. August 2022, Zahl: A2/L.RO3279-10008-9-2022, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 21. Dezember 2021, Zahl: 031/TBP-2021, mit der ein Teilbebauungsplan „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), KG Oberpullendorf, erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag der Abteilungsvorständin:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A2/L.RO3381-10027-22-2022

263. Genehmigung der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart

Die Burgenländische Landesregierung hat am 25. August 2022 unter Zahl: A2/L.RO3381-10027-22-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 31. März 2022, in der Fassung vom 6. Juli 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (14. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 14. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Oberwart erfolgen in der KG Oberwart Umwidmungen in „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“, „Parkplatz“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Bauland – Betriebsgebiet“, „Aufschließungsgebiet – Betriebsgebiet“, „Bauland – Geschäftsgebiet“, „Grünfläche-Sport – Bad“, „Grünfläche-Sport – Spielplatz“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“ und „Grünfläche-Sport – Fußballplatz, Stadion“.

In der KG St. Martin kommt es zu einer Umwidmung in „Grünfläche – Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“.

Weiters werden die archäologischen Vorbehaltsflächen und Bodendenkmäler, ein denkmalgeschütztes Gebäude, ein unterirdisches Fließgewässer sowie ein Rückhaltbecken im Flächenwidmungsplan kenntlich gemacht und die Kenntlichmachung von Strom- und Gasleitungen aktualisiert.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Mag. Dörner

264. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf

Die Burgenländische Landesregierung hat am 25. August 2022 unter Zahl: A2/L.RO3388-10009-20-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Parndorf vom 11. Mai 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Parndorf erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Entnahme und Verfüllungsfläche“, „Grünfläche – Hütte zur Fischerei und Teichbewirtschaftung“, „Bauland – Industriegebiet“, „Grünfläche – Erholungsgebiet“, „Bauland – Wohngebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland – Dorfgebiet“, „Grünfläche – Windkraftanlage“, „Aufschließungsgebiet – Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche – Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Grünfläche – Verkehrsübungsplatz“ und „Grünfläche-Sport – Fußballplatz, Stadion“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

265. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel

Die Burgenländische Landesregierung hat am 25. August 2022 unter Zahl: A2/L.RO3417-10011-15-2022 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel vom 22. Juni 2022, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Steinberg-Dörfel erfolgen Umwidmungen in „Bauland – Betriebsgebiet“, „Grünfläche – Biotop“, „Aufschließungsgebiet – Betriebsgebiet“, „Grünfläche – Grüngürtel“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Wald (Grünland – forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“, „Bauland – Wohngebiet“, „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ und „Grünfläche – Hausgärten“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

266. Stellenausschreibung einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes in der Gemeinde Hackerberg

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 – GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der geltenden Fassung, gelangt in der Gemeinde Hackerberg der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters des Gemeindeamtes ab voraussichtlich 1. November 2022 zur Ausschreibung.

Einstufung:

Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe gv 2

Beschäftigungsausmaß:

75 %, das sind 30 Wochenstunden

Bruttomonatsentgelt:

EUR 2.128,28, Entlohnungsstufe 1, ohne Anrechnung von Vordienstzeiten; unter Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase (Dauer gem. § 60 Abs. 2 GemBG 2014 – 4 Jahre) auf das oben angeführte Brutto-Monatsentgelt

Funktionszulage:

Nach erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung besteht Anspruch auf eine Funktionszulage brutto gem. § 62 GemBG 2014 (EUR 396,30, aliquoter Wert 2022 für Gemeinden mit bis 2000 Einwohnern), die jedoch erst bei der Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter gewährt wird.

Beginn des Dienstverhältnisses:

1. November 2022

Aufgabenbeschreibung:

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen.

Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft
2. Vollendung des 18. Lebensjahres
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. volle Handlungsfähigkeit
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Gemeindeverwaltung und der Mitarbeiterführung
7. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung
8. gute Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen
9. gute EDV-Kenntnisse, SAP-Kenntnisse von Vorteil
10. hoher Grad an Gewissenhaftigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit
11. Bereitschaft zur laufenden beruflichen Weiterbildung
12. Bereitschaft zur Durchführung von Tätigkeiten auch außerhalb der Dienstzeit

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 6 bis 8 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zu Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation
4. Eigeninitiative
5. sachbezogenes Verhandlungsgeschick
6. Durchsetzungsvermögen
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit
8. eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit
9. EDV-Kenntnisse

Die Stellenbewerbung ist wie folgt zu belegen (in Kopie):

Lebenslauf mit Foto, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reifeprüfungszeugnis, Amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, Verwendungszeugnisse, bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat zu richtende Bewerbung ist unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen, innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Hackerberg, Hackerberg 77, 8292 Hackerberg bzw. unter post@hackerberg.bgld.gv.at einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag der Bürgermeisterin:

Mag.^a Lang

**267. Stellenausschreibung der KRAGES - Burgenländische Krankenanstalten Ges.m.b.H.
„Stationsassistentz (w/m/d)“**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Krankenhaus-Standorten und den mehr als 2.200 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Wir verstärken unser Team im Krankenhaus Oberwart und suchen Mitarbeiter für das neue Berufsbild der Stationsassistentz. Das Aufgabengebiet umfasst keine Tätigkeiten des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes. Wenn Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Titel:

Stationsassistent, 20 Wochenstunden (w/m/d)

Standort:

Oberwart

Beschäftigungsausmaß:

Teilzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

8. September 2022

Karenzvertretung:

nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Pflegedirektor Andreas Schmidt, MSc

Telefon: 05 7979 33121

Ihre Herausforderung:

- Serviceleistungen für und rund um den Patienten
- Speisen- und Getränkeversorgung
- Bestellwesen und Lagerhaltung
- Botengänge
- Sicherstellung eines sauberen und gepflegten Stationsbildes
- tägliche Arbeitszeit 06:30 – 17:30 Uhr, inkl. 1 Stunde Pause

Ihre Qualifikationen:

- Pflichtschulabschluss, Mindestalter 18 Jahre
- selbständiges Arbeiten sowie gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- körperliche Belastbarkeit
- Flexibilität & Verantwortungsbewusstsein
- abgeleiteter Präsenz- und Zivildienst
- 16-stündiger Erste-Hilfe-Kurs

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 50 % (20 Wochenstunden) vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 35.877 (B2/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Recht in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Insetate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

